Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-0

Referat S3

RefS3@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Bekanntmachung

des Fernstraßen-Bundesamtes über das Ergebnis des Linienbestimmungs- bzw. Linienbestätigungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 47 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) a.F. für das Vorhaben

Neubau der B 7n von der AS Nuttlar (A 46) bis nördlich Brilon (B 480) von Bau-km 0+0000 bis Bau-km 11+000

Geschäftszeichen: 03-07-07-02

Leipzig, 01.10.2026

Nach Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat das Fernstraßen-Bundesamt am 22. September 2026 gemäß § 16 Abs. 1 FStrG die Linie der vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Variantenkombination 1-2-7-5/6 für die Planung und Linienführung bestätigt.

Begründung

Auf Veranlassung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 16 Abs. 1 FStrG a.F. ein Verfahren zur Linienbestimmung eingeleitet. Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens wurde gemäß § 47 UVPG a.F. vom Fernstraßen-Bundesamt die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden andere Behörden und die Öffentlichkeit gemäß §§ 17 ff. UVPG beteiligt. Für die Feststellung der Umweltverträglichkeit hat das Fernstraßen-Bundesamt eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG erstellt. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist in die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 FStrG eingeflossen.

Hinweise

1. Durch Art. 4 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (InfZuG) vom 22. Juli 2026 (BGBl. I S. 2) wurde die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 FStrG a.F. durch die Linienbestätigung nach § 16 Abs. 1 FStrG ersetzt. Durch Art. 12 InfZuG erfolgte auch die Gesetzesänderung von § 47 Abs. 1 Satz 1 UVPG dergestalt, dass die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 FStrG entfallen ist. Gemäß Art. 23 InfZuG sind die benannten Änderungen in Art. 4 und Art. 12 InfZuG am 29. Juli 2026 in Kraft getreten.
2. Für das genannte Vorhaben ist somit die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Linienbestimmung/Linienbestätigung entfallen. Damit sind auch die verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Bekanntmachung von Entscheidungen und Auslegung des Bescheids nach § 27 UVPG für die Linienbestätigung dieses Vorhabens gegenstandslos geworden.
3. Aufgrund der bereits durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zur Herstellung einer Transparenz im Umgang mit den eingegangenen Äußerungen der Öffentlichkeit dennoch die Bekanntmachung zum Abschluss des Linienbestätigungsverfahrens auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (https://fba.bund.de/a-z-suche/linienbestaetigungen/vorhaben/b-7n-linienbestaetigung-fuer-den-neubau-von-der-anschlussstelle-nuttlar-a-46-bis-noerdlich-brilon-b-480) sowie auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de). Der UVP-Vermerk des Fernstraßen-Bundesamtes kann bis zum 30. November 2026 eingesehen werden.

Im Auftrag

Gez. Alexander Lich